

## Amtliche Bekanntmachung

### **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Mechernich am 13. September 2020**

Mit Bekanntmachung vom 13. Februar 2020, veröffentlicht im Mechernicher Bürgerbrief KW 8 / Nr. 4 am 21. Februar 2020 (s.a. Berichtigung der v. g. Bekanntmachung vom 23. April 2020, veröffentlicht im Mechernicher Bürgerbrief KW 18 / Nr. 9 am 1. Mai 2020) habe ich gemäß § 24 und § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am Sonntag, dem 13. September 2020, stattfindende Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Mechernich aufgefordert.

**Am 29. Mai 2020 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“ beschlossen.** Das am 2. Juni 2020 verkündete Gesetz (GV. NRW. 2020 S. 379) enthält Übergangsregelungen für die Kommunalwahlen 2020 und tritt am 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

**Folgende Änderungen haben sich durch das v. g. Gesetz, das am 3. Juni 2020 in Kraft getreten ist, für die Einreichung der o. g. Wahlvorschläge ergeben, auf die ich hiermit hin weise:**

1.

#### **Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 können beim Wahlleiter abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande NRW (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge **bis zum achtundvierzigsten Tag**, 18 Uhr, vor der Wahl eingereicht werden.

**Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Mechernich können somit nunmehr bis Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich, in Zimmer 209 oder 211 (2. OG), eingereicht werden.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2.

#### **Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge, für Reservelisten und für Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

Die Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften, die für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen erforderlich sind, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, und für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen wurde mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 wie nachstehend aufgeführt **abgesenkt**:

#### **- für Wahlbezirksvorschläge**

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 müssen Wahlbezirksvorschläge, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, in Wahlbezirken bis zu 5.000 Einwohnern von drei, in Wahlbezirken von 5.000 bis 10.000 Einwohnern von sechs und in Wahlbezirken

von mehr als 10.000 Einwohnern von zwölf Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

**Für Wahlbezirksvorschläge der unter 2. genannten Parteien und Wählergruppen in Wahlbezirken mit bis zu 5.000 Einwohnern sind demnach nur drei (statt fünf) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbezirks nötig. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen.**

#### **- für Reservelisten**

Gemäß § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 müssen Reservelisten, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 KWahlG Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 60 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**Für Reservelisten sind demnach nur Unterstützungsunterschriften von 0,6 (statt 1) Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets Gemeinde, und zwar mindestens von fünf (unverändert) und höchstens von 60 (statt 100) Wahlberechtigten nötig.**

**Reservelisten der unter 2. genannten Parteien und Wählergruppen müssen demnach nur von mindestens 14 (statt 23) Wahlberechtigten unterzeichnet sein.**

#### **- für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 müssen Wahlvorschläge, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 KWahlG Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, von mindestens dreimal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat.

**Für Wahlvorschläge der unter 2. genannten Parteien und Wählergruppen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Mechernich sind demnach nur mindestens dreimal (statt fünfmal) so viele Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlgebiets nötig, wie die Vertretung Mitglieder hat, d.h. es sind nunmehr nur noch mindestens 93 (statt 155) Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen.**

Mechernich, den 4. Juni 2020

#### **Der Wahlleiter**

gez. Dr. Hans-Peter Schick  
(Bürgermeister)

*Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich [www.mechernich.de/Bekanntmachungen](http://www.mechernich.de/Bekanntmachungen) veröffentlicht.*